

Straflos, sprachlos?

Bericht zum Seminar: „Sexualisierte Gewalt, Theater, Strafprozess“¹

von Joelle Kora Ahrens, Daria Bayer, Marina Jakobi, Lea Klein, Ida Miller, Maya-Lena Taetzner, Nele Trepohl, Şirin Yilmaz

*Das Gesetz über sexuelle Übergriffe
wird unter falschen Voraussetzungen ausgelegt.
Die weibliche Erfahrung sexualisierter Gewalt
passt in kein von Männern geprägtes System.
Sie entspricht keiner juristischen Wahrheit
und deshalb kann es auch keine Gerechtigkeit geben.
Das Gesetz wurde geformt
von Generationen und Generationen von Männern.²*

I. Einleitung

Drei Tage lang haben wir (Dozentin: Daria Bayer, Gast: Regisseur Henri Hüster und 15 Studentinnen³ der Goethe-Universität, u.a. die Autorinnen) gemeinsam im Sommer 2024 auf der Prohebühne des Theatercampus Bockenheim gearbeitet. Thema des Seminars waren Möglichkeiten und Defizite des Strafrechts in Bezug auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Als Material hierzu diente das aktuell international vielgespielte Theaterstück PRIMA FACIE von Suzie Miller sowie eine Auswahl an theoretischen Texten. Hierbei sind neben wissenschaftlichen Seminararbeiten kurze Theaterszenen entstanden, die wir uns am Ende des Seminars im Rahmen einer Werkstattschau gezeigt haben. Die plastische Darstellung als Theaterszene hat, sowohl durch die Erfahrung des Spielens als auch die Erfahrung des Zuschauens, eine neue Perspektive auf die Thematik ermöglicht und eine kollektive Kraft der Transformation freigesetzt.

II. Hintergrund des Seminars: Ambivalente Rolle des Strafrechts

Die feministische, intersektionale Strafrechtskritik hat in den letzten Jahren in der deutschen Rechtswissenschaft und -praxis ebenso wie in der praktischen Philosophie zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch unter (Frankfurter) Studierenden wächst das Interesse an einer Betrachtung des Strafrechts aus materialistisch-feministischer Perspektive. Dies zeigen nicht nur die weiteren Lehrveranstaltungen zu diesem Thema, die im letzten Jahr an der Juristischen Fakultät der Goethe-Universität veranstaltet

¹ Herzlicher Dank geht an den Gleichstellungsrat der juristischen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main für finanzielle Unterstützung sowie an das Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft für die Möglichkeit, die Prohebühne exklusiv zu nutzen.

² Miller (2022/2023), PRIMA FACIE (Deutsch von Anna Raabe), S. 80.

³ Bedauerlicherweise hatte sich keine als männlich gelesene Person fristgerecht zum Seminar angemeldet.

worden sind,⁴ sondern auch die hohen Anmeldezahlen (ca. 50) für dieses Seminar.

Ein zentraler Diskussionstopos der feministischen Strafrechtskritik ist die Reform der §§ 177 ff. StGB von 2016, die etwa das Prinzip „Nein heißt Nein“ durch Einführung des Tatbestandsmerkmals „gegen den erkennbaren Willen“ rechtlich umgesetzt hat. Diese Reform ist jedoch nicht unumstritten, da sie nicht alle bestehenden Schutzlücken vollständig schließen konnte. Insbesondere bleiben in der Praxis Beweisprobleme, wenn es um die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens geht. Es stellt sich die Frage, ob das Strafrecht hier überhaupt das richtige Medium ist, die „Graubereiche der Zustimmung“ – die sozial vorgeprägt sind, wie etwa die französische Philosophin Manon Garcia in ihrem aktuell vieldiskutierten Buch zeigt,⁵ – adäquat abzubilden.

Die Rolle des Strafrechts für die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt sowie für die Verwirklichung von Gleichheits- und Gleichstellungsanliegen wird innerhalb der feministischen Strafrechtskritik als ambivalent beurteilt: Zwar herrscht wohl Einigkeit darüber, dass eine kritische Strafrechtswissenschaft Herrschafts- und Unterdrückungsmechanismen im bestehenden Recht nicht ausblenden darf, sondern sich mit diesen (selbst-)kritisch auseinandersetzen muss. Streit besteht aber darüber, ob weitere Reformen des Strafrechts wirklich nachhaltig zu einem Abbau von Gewalt führen oder ob solche Reformbestrebungen den in der Struktur des Strafrechts angelegten (patriarchalen) Herrschaftscharakter nur perpetuieren. Hinter den Zweifeln am Einsatz des Strafrechts zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt steht die Erkenntnis, dass die strafrechtliche Begriffsdualität (schuldig/unschuldig, Zustimmung/Nicht-Zustimmung, ja/nein) ebenso wie die strafprozessualen Verfahrensgrundsätze (erhöhtes Glaubwürdigkeitserfordernis des:r Belastungszeug:in bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, Unschuldsvermutung) und die formalen Rollen der Verfahrensbeteiligten (Angeklagte:r/Zeug:in) bislang nicht in der Lage sind, das durch sexualisierte Gewalt verwirklichte Unrecht zu adressieren und dabei insbesondere den Bedürfnissen der Betroffenen ausreichend Rechnung zu tragen.

Viele Betroffene haben das Gefühl, dass das Strafrecht in seiner jetzigen Form ihnen erneut die Sprache nimmt und den eingetretenen Schaden dadurch weiter vertieft („sekundäre Viktimisierung“). Ihr Bedürfnis nach Mitsprache wird im heutigen Strafprozess zwar durch das Institut der Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO mit seinen Frage-, Beanstandungs- und Antragsrechten punktuell berücksichtigt. Jedoch werden diese Rechte insbesondere dann an entscheidenden Stellen eingeschränkt, wenn eine Beschneidung der Möglichkeit zur Wahrheitsfindung befürchtet wird (bspw. keine Möglichkeit der Betroffenen, Fragen über das sexuelle Vorleben und sexuelle Vorlieben zu verweigern, keine Gewährung des Akteneinsichtsrechts). Zudem kann durch das der beschuldigten Person zu gewährende Konfrontationsrecht nach Art. 6. Abs. 3 lit. d EMRK

⁴ Etwa das Seminar „Aktuelles Sexualstrafrecht – überzeugende Reformen oder Überkriminalisierung?“ von Beatrice Brunhöber, das Kolloquium „(Kriminal-) Politik, Moral und Strafrecht“ von Anja Schmidt und Cornelius Prittwitz oder das Seminar "Wann ist ein ‚Ja‘ ein Ja? Einwilligung und Autonomie" von Klaus Günther und Benno Zabel.

⁵ Garcia (2023), Das Gespräch der Geschlechter – Eine Philosophie der Zustimmung (Aus dem Französischen von Andrea Hemminger).

dem Betroffenenbedürfnis nach Vermeidung einer erneuten schmerzlichen Konfrontation mit der beschuldigten Person und der Tat nicht vollständig nachgegeben werden. Schließlich muss die Unschuldsvermutung und die daraus resultierende Möglichkeit der beschuldigten Person, das Narrativ der betroffenen Person anzuzweifeln, in einem rechtsstaatlichen Strafsystem grundsätzlich ebenso gewahrt bleiben wie der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 261 StPO. Die Beschuligtenrechte und rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze verhindern damit einen effektiven Schutz vor sekundärer Viktimisierung.

III. Das Theaterstück PRIMA FACIE

Dies exemplifizieren die eingangs zitierten Zeilen aus dem Theaterstück von Suzie Miller. In dem monologisch, allein aus Sicht der Protagonistin erzählten Stück geht es um die Strafrechtsanwältin Tessa Ensler. Tessa, Erstakademikerin aus prekären materiellen Verhältnissen, hat sich an einer der Top Law Schools des Landes im harten Konkurrenzkampf durchgesetzt. Sie ist erfolgreich, verdient gut und arbeitet hart für das System, das ihr den sozialen Aufstieg ermöglicht hat. Dann wird Tessa von ihrem Kollegen – der im Gegensatz zu ihr aus einer wohlhabenden, bildungsbürgerlichen Familie mit hohem Einfluss stammt – vergewaltigt.

Die Tat destabilisiert Tessa stark: Sie kann nicht mehr schlafen, hat Angst zur Arbeit zu gehen, verliert das Vertrauen in sich selbst (durch das ganze Stück hindurch manifestiert sich Tessas „Impostor“-Syndrom). Tessa weiß bei rationaler Betrachtung als erfahrene Strafverteidigerin, dass die Umstände prima facie, dem ersten Anschein nach, gegen sie sprechen. Sie weiß, dass eine geringe Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht und sie durch die Anzeige den sozialen Ausschluss aus ihrer Strafverteidigungs-Community riskiert. Trotzdem zeigt sie ihren Kollegen an – schlicht und ergreifend deshalb, weil sie keinen anderen Ausweg sieht, das ihr geschehene Unrecht zu adressieren. Dieses Unrecht ist zunächst ein doppeltes, und es vervielfacht sich im Laufe des Stücks: Tessa ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden und sie ist zudem intersektional benachteiligt, sowohl aufgrund ihres Geschlechts als auch aufgrund ihrer sozialen Herkunft. Durch diese strukturelle Diskriminierungserfahrung wirkt die Tat auf sie besonders destabilisierend, doch diesen Auswirkungen wird durch das juristische Verfahren keine Rechnung getragen. Im Gegenteil, die 782 Tage des Wartens auf den Prozess sind eine zermürbende Erfahrung. Der Prozess endet nach einem retraumatisierenden Kreuzverhör der Verteidigung erwartungsgemäß mit einem Freispruch ihres Kollegen.

Während des Prozesses aber bricht Tessa aus ihrer vorgesehenen Rolle als bloße Zeugin aus. Sie nimmt sich – abseits der Verfahrensregeln – das letzte Wort und schafft sich ihre eigene Bühne innerhalb der fiktiven Bühne des Gerichtsraums. Sie eröffnet so eine zweite Deutungsperspektive neben dem juristischen Urteil. Diese Gegendeutung (oder mit Christoph Menke gesprochen: dieses Gegenrechtsmoment innerhalb des Strafrechts) wird durch die monologhafte, einseitige Erzählperspektive verstärkt, die Zweifel der Zuschauenden an Tessas Glaubwürdigkeit nicht erlaubt. Allerdings ändert Tessas theatraler Selbstermächtigungsprozess nichts daran, dass das Strafrecht als Gerechtigkeitssystem – an das sie bis zur Urteilsverkündung glaubt und für das sie

hart gearbeitet hat – in ihrem (fiktiven, und doch sehr realistischen) Fall bitterlich versagt. Das ihr geschehene Unrecht erhält keine öffentliche Anerkennung, es gibt keine Unrechtseinsicht auf Seiten des Täters, keine Entschuldigung.

IV. Alternative Unrechtsaufarbeitungsmechanismen

Diese blinden Flecken des Strafprozess wollen alternative Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung adressieren. Solche besitzen für die Aufarbeitung und Reaktion auf sexualisierte Gewalttaten ein besonderes Potenzial, weil sie einen anderen Ausgangspunkt wählen als das staatliche Strafverfahren:

Sie rücken nicht den:die Täter:in und die Tat in den Mittelpunkt (das dualistische Vokabular Täter:in/Opfer wird hier generell vermieden), sondern richten den Fokus auf die strukturellen Machtasymmetrien, die sexualisierte Gewalt überhaupt erst ermöglichen, sowie die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten. Die verschiedenen Ansätze fokussieren sich dabei entweder direkt auf diese Bedürfnisse, auf eine Transformation des näheren Umfelds der Betroffenen und/oder der gesamten Gesellschaft.

Eine Studie ergab, dass Opfer sexualisierter Gewalt folgende grundlegende Bedürfnisse haben, die in einem Aufarbeitungsprozess Berücksichtigung finden sollten: produktive Teilhabemöglichkeiten, Anerkennung und Entschuldigung, Fairness und Respekt.⁶ Restorative Justice stellt diese Bedürfnisse in den Vordergrund und kann so eine Wiedergutmachung („restoration“) ermöglichen. Es wird ein Rahmen eröffnet, in welchem eine offene Kommunikation zwischen den unmittelbar an der Gewalttat Beteiligten stattfinden kann, deren Dauer, Art und Inhalt sich ausschließlich nach den Wünschen der Verletzten richten.

Der Fokus von Transformative Justice liegt auf einer nachhaltigen Veränderung der diskriminierenden Strukturen, die der ausgeübten Gewalt zugrunde liegen, wie z.B. Rassismus, Klassismus, Ableismus und Sexismus. Hierbei werden auch intersektionale Gewalterfahrungen berücksichtigt. Die Beteiligten werden dabei jeweils durch eine für ihre Interessen und Bedürfnisse repräsentative Gruppe unterstützt, welche die überindividuelle Perspektive verkörpert.

Community Accountability zielt auf eine Veränderung des Umfelds der betroffenen Personen. Dieses soll ebenso wie die gewaltausübende Person Verantwortung für die Tat übernehmen und eine Veränderung durchleben. In diesem Ansatz ist die Verarbeitung in der Gruppe von besonderer Bedeutung. Alternative, flexible Prozesse ermöglichen es den Beteiligten, oftmals erstmalig ihre individuellen Bedürfnisse zu artikulieren. Sie können auch die strukturellen Ursachen hinter der Tat adressieren. Leider konnten sie sich bislang jedoch praktisch – jenseits geschlossener Gruppen, d.h. auf gesamtgesellschaftlicher Ebene – noch nicht als Alternativen zum Strafrecht durchsetzen. Dies liegt einerseits daran, dass es an finanziellen Ressourcen und dem politischen Willen fehlt, diese Alternativen großflächig umzusetzen. Andererseits treten auf theoretischer Ebene bei fortschreitender Institutionalisierung alternativer Unrechtsmechanismen

⁶ Vgl. Strang/Sherman, Utah Law Review 2003, Repairing the Harm: Victims and restorative justice, S. 15-42.

ähnliche Probleme auf, wie jene die das Strafrecht bislang durch seine Zwangsgewalt, Formalität und starren Verfahrensgrundsätze klar und verbindlich – wenn auch nicht unbedingt befriedigend – löst:

Was ist, wenn sich die gewaltausübende Person dem Verfahren entzieht (Strafprozess: Anwesenheitspflicht, § 231 StPO, ggf. zwangsweise Vorführung § 230 Abs. 2 Alt. 1 StPO)? Wie lässt sich verhindern, dass alternative Aufarbeitungsprozesse unendlich lange dauern und keinen Abschluss finden (Strafprozess: Beschleunigungsgrundsatz, Fristen)? In welchen Verfahren werden Personen ausgebildet, die diese alternativen Prozesse moderieren (Strafprozess: langjährige juristische Ausbildung mit zwei Staatsexamina)?

Auch wenn alternative Unrechtsaufarbeitungsmechanismen daher wichtige Impulse für eine gesellschaftliche Transformation und auch eine Transformation des Strafrechts bieten, scheint sich unter feministischen Strafrechtskritiker:innen – ob aus juristischer, abolitionistischer oder philosophischer Perspektive – vermehrt die Einsicht durchzusetzen, dass das Strafrecht als Medium zur Bekämpfung bzw. wenigstens Adressierung von sexualisierter Gewalt (zumindest zurzeit) noch nicht ausgedient hat. In diesem Sinne mehren sich Vorschläge, die alternative Ansätze mit dem bestehenden Recht vereinen –⁷ aktuell schlägt etwa Rehzi Malzahn, eine „Viktimisierungsvermutung“ einzuführen, die neben die Unschuldsvermutung treten kann.⁸

V. Erkenntnisse des Seminars und Ausblick

Das Sexualstrafrecht wirft über die juristischen Probleme hinaus tiefgreifende gesellschaftliche Fragen auf. Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt erfordert nicht nur ein Verständnis der materiellrechtlichen und prozessualen Normen, sondern auch eine kritische Reflexion über gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse. Diese Machtverhältnisse spiegeln sich im Strafverfahren. Zwar sind die ordentlichen Gerichte mittlerweile fast paritätisch mit weiblichen Richterinnen besetzt,⁹ aber People of Color sind bislang nur wenig vertreten bzw. hierzu fehlen Datenerhebungen. An den Universitäten waren – obwohl mittlerweile mehr weiblich als männlich gelesene Personen Rechtswissenschaften studieren – im Jahr 2017 über 85 % der ordentlichen Strafrechtsprofessuren männlich besetzt.¹⁰ Professor:innen haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Studierenden, denen sie über die Lehre hinaus auch als Vorbild dienen können (oder eben nicht, wenn Studierende sich nicht mit ihnen identifizieren können), und auf die Rechtsprechung, etwa durch Kommentierungen. Zudem halten sich historisch verfestigte Vergewaltigungsmythen („Sie wollte das doch“; „Ihr Rock war zu kurz“ etc.) im materiellen und prozessualen Recht hartnäckig. Diese beeinflussen nicht nur die Beweisführung und Entscheidungsfindung, sie tragen auch zu einer sekundären Viktimisierung der gewaltbetroffenen Person bei. Dennoch bleiben diese strukturellen Betrachtungen in unserem Studium zu oft eine Randerscheinung – deklariert als „zu komplex, zu emotional, zu unbequem“.

⁹ S. die Richterstatistik von 2022.

¹⁰ S. <https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/>

Daten_und_Fakten_zur_Repräsentanz_von_Frauen_in_der_Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf; es wäre an der Zeit für eine neue statistische Erhebung.

Deshalb hoffen wir, dass dieser Bericht weitere Lehrende und Studierende dazu ermutigt, sich intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen und dabei eigene Wege der Wissensvermittlung zu erproben. Hierbei ist ein Safe Space für alle Beteiligten, so wie wir ihn während des Seminars dank den beiden Lehrenden Daria Bayer und Henri Hüster durchgängig hatten, unerlässlich. Diese Atmosphäre ermöglichte es uns Teilnehmerinnen, offen und ehrlich zu diskutieren. Es gab Raum für emotionale Momente und einen tiefergehenden Austausch, der weit über das Seminar hinaus anhielt. Das Stück PRIMA FACIE und das Theater dienten hierbei als Brücke, juristische Probleme, strukturelle Kritiken und eigene Erfahrungen zu verbinden.

Hieraus sind kurze Szenen entstanden, die wir uns am letzten Tag gezeigt haben. Das Theater als Medium hat es uns ermöglicht, in derselben Szene verschiedene Perspektiven gleichzeitig darzustellen und so einen neuen Blick auf die Thematik zu gewinnen. Während abstrakte Strafrechtsnormen eine (vermeintlich) sachliche Betrachtung sexualisierter Gewalt voraussetzen, kann das Theater durch seine spezifischen Mittel wie Schauspiel, Ton, Musik, Licht, Präsenz und Projektion diese Gewalt erfahrbar machen. Die Verknüpfung von Theater und Strafrecht halfen, theoretische Konzepte zu verstehen und diese auch auf emotionaler Ebene zu begreifen. So wurde beispielsweise in einer Szene durch drei Teilnehmerinnen die Bagatellisierung der Tat durch das Umfeld und die gesellschaftliche Schuldzuweisung an die Betroffene dargestellt. Gleichzeitig hat eine andere Teilnehmerin mit einem Mikrofon aus dem Off in die Szene gesprochen und das Anwachsen von irrationalen Selbstvorwürfen der betroffenen Person symbolisiert. Durch das Entwickeln, Spielen und Zeigen der Szenen sind ein kritisches Bewusstsein, ein brennendes Gefühl des Tätigwerdenmüssens sowie ein starker Zusammenhalt in der Gruppe entstanden. Dieser Text ist der Ausdruck davon.

*[...]irgendwo.
Irgendwann.
Irgendwie.
Irgendwas
muss
sich ändern.¹¹*

* * *

¹¹ Miller, S. 84.